

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 UhrFernschreibnummer 13 41 45
Telefax 531 10 20 60Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundeskanzleramt-GesundheitRadetzkystraße 2
1031 Wien

LAD-VD-96181

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

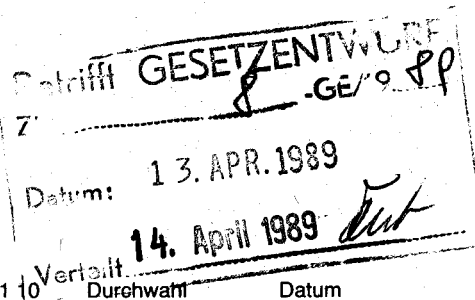
71.007/19-VII/12/88 Dr. Grüner

2152

11. April 1989

Betrifft

ATP-Durchführungsgesetz

*S. Pommer*

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) samt Anlagen (ATP-Durchführungsgesetz), wie folgt Stellung zu nehmen:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird eine neue Materie geregelt. Den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern werden dadurch zusätzlich Aufgaben im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung übertragen (vgl. §§ 5, 8 und 9). Daraus werden sich Mehrbelastungen der Länder beim Personal- und Sachaufwand ergeben. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wird in den Erläuterungen festgestellt, daß diese gering sein werden, und zwar mit der Begründung, daß der vorliegende Entwurf auf dem Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung beruhe (vgl. S. 7). Aus dieser Formulierung ist aber nicht nachvollziehbar, auf welchen konkreten Annahmen und Überlegungen diese Schlußfolgerung beruht und welche konkreten finanziellen Auswirkungen die Vollziehung dieses Gesetzes auf die Länder haben wird.

Unter Hinweis auf § 5 FAG wird auf die Verpflichtung hingewiesen, vor Erlassung gesetzlicher Bestimmungen, die mit finanziellen Belastungen verbunden sind, Verhandlungen zu führen bzw. sind die

- 2 -

dem Land durch den Vollzug dieser Bestimmungen erwachsenden Mehrkosten abzugelten.

Im Hinblick auf ein möglicherweise durchzuführendes Strafverfahren sollte die im § 3 geregelte "Pflichtentragung" hinsichtlich der in der Z. 3 genannten "sonstigen Fälle" präziser geregelt werden.

Obwohl mit der dynamischen Verweisung im § 1 Abs. 2 (zumindest teilweise) eine "salvatorische Klausel" normiert wird, steht das ATP und damit das ATP-Durchführungsgesetz mit folgenden Vorschriften nicht im Einklang:

1. § 3 Abs. 1 der Lebensmitteltransportbehälterverordnung, BGBl. Nr. 313/86:

Das ATP sieht eine derartige Bezeichnung für Lebensmitteltransportbehälter nicht vor.

2. § 22 Abs. 4 der Fleischhygieneverordnung, BGBl.Nr. 280/83:

Ein Transport von gefrorenem Fleisch ist in der Fleischhygieneverordnung nicht vorgesehen.

Im ATP ist vorgesehen, Fleisch, gefroren bei -10°C zu transportieren.

3. Erlaß des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, III-52.017/8-6b/84 vom 19. Februar 1985 über die technischen und hygienischen Anforderungen beim Auto- und Bahntankversand von Milch und Rahm von Verarbeitungsbetrieb zu Verarbeitungsbetrieb.

Temperatur von Milch und Rahm beim Tankversand

Die Temperatur darf bei der Übernahme nicht mehr als 8°C betragen. Diese Temperaturgrenze darf in Ausnahmefällen (z.B.

- 3 -

technische Gebrechen) geringfügig überschritten werden, wenn die Transportzeit nicht mehr als vier Stunden beträgt.

Das ATP sieht vor, Milch (frisch oder pasteurisiert) zum raschen Verbrauch, in Kesseln bei +4°C zu transportieren, wobei grundsätzlich die Dauer der Beförderung 48 Stunden nicht überschreiten darf.

Kapitel II, Artikel 3 des ATP bestimmt, daß sich das Abkommen auf den Straßen- und Schienenverkehr bezieht.

Für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des geplanten Gesetzes werden aber die Organe der Lebensmittelaufsicht nur bedingt herangezogen werden können. Ein großes Problem stellt dabei der Bescheid nach § 5 Abs. 1 des geplanten Entwurfes dar. Die für ein solches Beweisverfahren notwendigen Untersuchungsergebnisse können nur von einer staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt erfüllt werden. Bis aber ein solches Zeugnis vorliegt, wird die Ware jedenfalls verdorben sein (Regelungsgegenstand sind ja "leicht verderbliche Lebensmittel"). Die aus solchen Maßnahmen entstehenden Kosten wird man jedenfalls zum Zweckaufwand zählen müssen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-96181

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

